

2026.02.13

Das Schweizer Flight Emission Label (FEL) und was man wissen muss?

Autor: Michael Franco, Mitgründer und Geschäftsführer FlyGreen24 GmbH

Zielgruppe: Institutionen, Fluggesellschaften, Reiseveranstalter, Reisebüros und Akteure der Schweizer Luftfahrt, welche Flugangebote online sowie offline vermarkten.

Am 19. November 2025 hat der Bundesrat die Teilrevision der CO₂-Verordnung im EHS-Bereich verabschiedet und deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 festgelegt. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um künftig verbindliche Emissionsangaben bei Flugangeboten zu verlangen. Rechtsgrundlage dafür sind Art. 7a CO₂-Gesetz sowie Art. 14a CO₂-Verordnung.

Betroffen von dieser Pflicht sind Fluggesellschaften, Reiseveranstalter sowie Reisebüros, die künftig in ihren Angeboten die voraussichtlich verursachten CO₂-Emissionen ausweisen müssen.

Da in der Branche noch Detailfragen offen waren und eine einheitliche Umsetzung sicher gestellt werden muss, wurde die tatsächliche Vollzugspflicht um ein Jahr verschoben. Der verbindliche Start erfolgt nun am:

1. Januar 2027: Beginn der Pflicht zur Angabe der CO₂-Emissionen bei Flugangeboten.

Die Verschiebung gibt allen betroffenen Anbietern zusätzliche Zeit, die neuen Anforderungen technisch und organisatorisch umzusetzen.

Zur Unterstützung erarbeitete das BAFU (Bundesamt für Umwelt) eine Vollzugshilfe, die eine konsistente Anwendung in der Branche sicherstellen soll. Diese Vollzugshilfe enthält unter anderem:

- Beispiele zur Darstellung der Emissionsangaben enthalten,
- konkretisieren, wann eine Angabe erforderlich ist,
- definieren, welche inhaltlichen Details zu berücksichtigen sind.

Die [Vollzugshilfe des BAFU zur Angabe der Emissionen auf Flugangeboten](#) ist in der PDF-Bibliothek der FFAC abrufbar.

Empfohlenes Vorgehen: Vorbereitung bis Anfang 2027

Die zusätzliche Zeit bis 2027 muss für die finale Implementierung der Datenflüsse und IT-Systeme genutzt werden.

Datenmanagement und Berechnung

- **Datenlieferung:** Fluggesellschaften sind primär für das Sammeln und Liefern der präzisen Betriebsdaten (Treibstoff, Auslastung, etc.) verantwortlich, die für die Berechnung der Emissionen nach der harmonisierten EASA-Methodik notwendig sind.
- **Analyse der Berechnung:** Die Angabe erfolgt in CO₂-Äquivalenten (CO₂eq). Die Betreiber müssen sicherstellen, dass ihre Daten Sustainable Aviation Fuels (SAF) korrekt bilanzieren, da dies die ausgewiesenen Emissionswerte direkt beeinflusst.

Compliance und Vertrieb

- **BAFU-Vorgaben:** Mit der Publikation der Vollzugshilfe sind Fluggesellschaften, Reiseveranstalter und Reisebüros verpflichtet die Anzeigepraxis in ihren Buchungs- und Vertriebssystemen (Webseite, Ticket-Display, etc.) entsprechend den BAFU-Vorgaben umzusetzen.
- **Schnittstellen schaffen:** Es müssen Schnittstellen geschaffen werden, um die berechneten Emissionswerte automatisiert abzurufen (z.B. über EASA-Datensätze) und diese transparent in allen Kundenangeboten darzustellen.

Fazit betreffend Schweizer Flight Emission Label (FEL):

- Die finale Verschiebung der Anzeigepflicht auf den 1. Januar 2027 sorgt für Planbarkeit. Die Branche muss diese Zeit nutzen, um die technische und prozessuale Implementierung voranzutreiben, bevor die Pflicht in Kraft tritt.
- Fluggesellschaften verantworten die Datenqualität und die Meldung der Input-Faktoren. Reiseveranstalter und Reisebüros verantworten die korrekte Anzeige des Labels gemäss den Vorgaben der Vollzugshilfe.
- Die Publikation des BAFU-Leitfadens Anfang 2026 ist das Signal für den Start der konkreten Umsetzungsarbeiten.

***Disclaimer:** Die Informationen basieren auf der Medienmitteilung des Bundesrats vom 19. November 2025 zur Inkraftsetzung der Teilrevision der CO₂-Verordnung per 01.01.2026 sowie der Publikation der Vollzugshilfe am 15.01.2026.*